

Nr. 993 der Urkundenrolle für 2013 K

Akte: AK 2013:718 (13-2017)

Verhandelt

in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am

4. November 2013.

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. Martin L. Kochheim

mit den Amtsräumen am Rathausmarkt 10/Mönckebergstr. 22, 20095 Hamburg, erschienen heute:

1. Herr Jens Wiechers,
geboren am 03. November 1985,
Anschrift: Kölner Straße 28, 51491 Overath, Bergisches Land,
von Person bekannt,
2. Herr Matthias Moehl,
geboren am 17. Januar 1967,
Anschrift: Mittelweg 41 A, 20148 Hamburg,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Die Erschienenen zu 1. und 2. handelnd ihrer Erklärung nach als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des

Mensa in Deutschland e.V.,
Anschrift: Wandlhamerstraße 2, 82166 Gräfelfing,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 8190.

Gemäß § 21 BNotO bescheinigt der beurkundende Notar aufgrund heutiger Einsicht in das elektronisch geführte Register die Eintragung des vorstehenden Vertretungsverhältnisses.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

I.

Zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung stellen wir den anliegenden Gesellschaftsvertrag fest.

II.

Sodann erklärten die Erschienenen weiter:

(1) Zur ersten Geschäftsführerin der Gesellschaft wird bestellt:

Frau Birgit Rosenthal, geboren am 22. Dezember 1969,
wohnhaft in 21629 Neu Wulmstorf.

Sie hat stets Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des
§ 181 BGB befreit.

(2) Wir bevollmächtigen hiermit

- Herrn Dipl.-Rechtspfleger Jens Wähling, Bürovorsteher,
- Frau Susanne Waterstrat geb. Ritter,
- Frau Annett Käckenmeister,
- Frau Annette Palm geb. Delf,
- Frau Marie Hoffmann,
- Frau Juliane Hänsel,

aller Anschrift: Rathausmarkt 10/Mönckebergstraße 22, 20095 Hamburg,

und zwar je für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des
§ 181 BGB,

Änderungen und Ergänzungen dieser Verhandlung einschließlich einer Firmen-
änderung für mich zu beschließen und zum Handelsregister anzumelden.

Die Bevollmächtigten sind befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur nach vorheri-
ger Rücksprache Gebrauch gemacht werden soll.

(3) Wir sind von dem beurkundenden Notar unter Belehrung über die rechtlichen
Konsequenzen darauf hingewiesen worden, dass

- a) die Gesellschaft vor Eintragung in das Handelsregister als solche nicht be-
steht und dass die vor Eintragung in ihrem Namen Handelnden und ggf.
auch der Gesellschafter persönlich haften,
- b) nach der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine et-
waige Differenz zwischen dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeit-
punkt der Eintragung der Gesellschaft und dem Stammkapitalbetrag nach-
zuschließen ist,
- c) die Gesellschafter im Fall des Scheiterns der Eintragung der Gesellschaft
für Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft unbeschränkt haften,

- d) Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft - gegebenenfalls als Gesamtschuldner - zu Ersatzleistungen verpflichtet sind, wenn zum Zwecke der Errichtung falsche Angaben gemacht wurden oder eine Vergütung nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, und in diesen Fällen auch eine Strafbarkeit gegeben sein kann (§§ 9 a, 82 GmbHG),
- e) Beschlüsse eines Einmanneschafters der schriftlichen Niederlegung bedürfen (§ 48 Abs. 3 GmbHG) und gleiches auch für Rechtsgeschäfte des Einmann-Geschäftsführers mit der Gesellschaft gilt (§ 35 Abs. 3 Satz 2 GmbHG),
- f) Veränderungen in der Person des Gesellschafters oder des Umfangs seiner Beteiligung der Aufnahme in die beim Handelsregister geführte Gesellschafterliste bedürfen (§§ 16 Abs. 1, 40 GmbHG) und eine unrichtige Gesellschafterliste zum gutgläubigen Anteilswerb führen kann (§ 16 Abs. 3 GmbHG),
- g) jede Veränderung der inländischen Geschäftsanschrift zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist,
- h) die Überlassung der Geschäftsführung an Personen, die nicht Geschäftsführer sein können, zur Haftung des Gesellschafters führen kann (§ 6 Abs. 5 GmbHG).

Wir erklären ferner, dass uns der beurkundende Notar die Regeln über die Kapitalaufbringung und das Verbot verdeckter Sacheinlagen und deren Rechtsfolgen erläutert hat.

Nebst Anlage vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(L.S. not.) **gez. Jens Wiechers**
 gez. Matthias Moehli
 gez. Kochheim, Notar

Satzung der MinD-Stiftung gemeinnützige GmbH

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: MinD-Stiftung gemeinnützige GmbH.
2. Sitz der MinD-Stiftung gemeinnützige GmbH ist Cham.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die MinD-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Satzungszweck der MinD-Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der menschlichen Intelligenz sowie die Förderung von Bildung und Erziehung von Hochbegabten.
3. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Förderung der Erforschung von Art, Charakteristik und Anwendung der Intelligenz
 - b. Die Entwicklung und Durchführung von wissenschaftlichen Begabungstests
 - c. Die Unterstützung und Organisation von Projekten, welche hochbegabte Kinder in ihrer Entwicklung fördern und zusammenbringen.
 - d. Die Förderung von besonders begabten Kindern und Jugendlichen und die Förderung des Erfahrungsaustauschs sowie untereinander als auch unter Eltern.
 - e. Die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Hinblick auf die Bedürfnisse von Hochbegabten.
 - f. Die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlich fundierten Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Bildungsangeboten, Kolloquien, Symposien und Konferenzen
 - g. Das Angebot von Lehr- und Schulungsveranstaltungen zum Thema Hochbegabung sowie verwandten Themen.
 - h. Die Erarbeitung und Bereitstellung von Informationen zum Thema Hochbegabung für die interessierte Öffentlichkeit und Politik.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Die MinD-Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro und ist sofort in voller Höhe in Geld einzuzahlen.
2. Mensa in Deutschland e. V. übernimmt einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000 Euro.

3. Das Stammkapital besteht aus einem Geschäftsanteil. Der Geschäftsanteil kann weder geteilt, noch verschenkt oder veräußert werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Berichte und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr
2. Die Gesellschaft veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht, in dem sie über die Mittelverwendung berichtet. Sie veröffentlicht jährlich zur Mitgliederversammlung des Gesellschafters ein Budget für das laufende Geschäftsjahr.
3. Der Jahresabschluss unterliegt, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben, der Prüfung durch vom Gesellschafter zu entsendende oder zu beauftragende Prüfer.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich, oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, bei welchen Geschäften die Gesellschaft nur gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern vertreten werden kann. Ist ein Prokurist bestellt, so kann sie ferner beschließen, dass die Gesellschaft von einem Geschäftsführer zusammen mit einem für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständigen Prokuristen vertreten werden kann.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilen.
6. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, dem Geschäftsführervertrag, den Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung auf Antrag des Gesellschafters einzuberufen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
3. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung kann schriftlich oder fernschriftlich erfolgen.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle, ihr vom Gesetz aufgetragenen, Sachverhalte, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt wurde. Sie beschließt insbesondere und ausschließlich über:
 - a. Die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b. Die Entlastung der Geschäftsführung
 - c. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.
 - d. Änderungen dieser Satzung

- e. Den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft, Mitgliedern ihrer Organe oder Mitarbeitern.
 - f. Auflösung der Gesellschaft
5. Eine Änderung dieser Satzung erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesellschafters.

§ 8 Auflösung / Aufhebung der MinD-Stiftung

1. Bei Auflösung der MinD-Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, welche sich der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der menschlichen Intelligenz und der Bildung und Erziehung von Hochbegabten verschrieben hat. Diese hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Bei Auflösung / Aufhebung der MinD-Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Zum Liquidator wird – vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung – ein Geschäftsführer bestimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Es bestehen keine weiteren Nebenabreden zu dieser Satzung. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich weitergehende Formvorschriften zwingend erforderlich sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich diese Satzung als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.
4. Die Kosten dieser Satzung und des Vollzuges gehen bis zum Höchstbetrag von 2.500 Euro zu Lasten der Gesellschaft, darüber hinaus trägt sie der Gesellschafter.